

Information der RMA zur Entsorgung von tierischen Nebenprodukten, insbesondere von Speiseabfällen und Tierkadavern

1. Rechtlicher Rahmen und Zielsetzung

Mit dem „Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz“ (TierNebG) vom 25.01.2004, geändert 2010 und den nachfolgend beschlossenen Gesetzen und Verordnungen wurden die europäischen Vorgaben in deutsches Recht umgesetzt. Aufgrund der besonderen Ansprüche an eine sichere Beseitigung fällt die Entsorgung tierischer Nebenprodukte nicht unter das „normale“ Abfallrecht, sondern bildet einen eigenständigen Rechtsbereich.

Ziel der verschiedenen rechtlichen Vorgaben ist, durch einen entsprechenden Umgang mit den tierischen Nebenprodukten und eine geordnete Entsorgung dieser Abfälle eine Gefährdung der Gesundheit von Mensch und Tier wie eine Übertragung von Tierseuchen oder ein Einbringen in die Lebensmittelkette von „Gammelfleisch“ zu verhindern.

2. Wesentliche rechtliche Grundlagen:

1. Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) vom 21.10.2009, gültig ab 04. März 2011
2. Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) vom 25.01.2004, zuletzt geändert in 22.12.2011
3. Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung TierNebV) vom 27. Juli 2006, zuletzt geändert 23.04.2012
4. Hessisches Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (HAGTierNebG) vom 19.07.2005
5. Verordnung über die Einzugsbereiche für tierische Nebenprodukte (Einzugsbereichsverordnung) vom 17.02.2005
6. Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19.06.2002, zuletzt geändert 24.02.2012

Nach der **europäischen Verordnung** sind unter tierischen Nebenprodukten sowohl ganze Tierkörper und Tierkörperteile mit verschiedenen Ausnahmen als auch bestimmte definierte Erzeugnisse tierischen Ursprungs zu verstehen, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind. Sie werden nach dem Grad der von ihnen ausgehenden Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier in die Kategorien 1, 2 und 3 unterteilt.

Unter die Kategorien 1 und 2 fallen definierte Tierkadaver(teile) sowie spezielle, definierte Erzeugnisse tierischen Ursprungs, definiertes Tiermaterial und auch Gülle. Auch Küchenabfälle von international eingesetzten Verkehrsmitteln fallen unter die Kategorie 1.

Der Kategorie 3 werden neben unverdächtigen Schlachtkörpern und überlagerten Lebensmitteln mit tierischen Bestandteilen auch Küchen- und Speiseabfälle, die in einer Biogas- oder Kompostierungsanlage behandelt werden, zugeordnet.

Im **TierNebG** werden vorwiegend die Abholung, Sammlung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und Beseitigung für tierische Nebenprodukte der Kategorien 1 und 2 geregelt. Kategorie 3 ist im Zusammenhang mit Ausnahmen z.B. zur Verfütterung erwähnt (§ 4).



In der **TierNebV** werden Anforderungen an die Verarbeitung, Behandlung und Entsorgung von tierischen Nebenprodukten vorgegeben und die Transport- und Nachweisverpflichtungen sowie die Registrierung und die Zulassung von Verwertungsanlagen geregelt.

3. Entsorgung von Küchen- und Speiseabfällen

Bei den **Küchen- und Speiseabfälle** wird unterschieden, ob sie aus privaten Haushaltungen stammen oder ob es sich um sonstige Küchen- und Speiseabfälle aus dem gewerblichen Bereich handelt.

Für Küchen- und Speiseabfälle aus privaten Haushaltungen, die in einer Biogas- oder Kompostierungsanlage behandelt werden, sind die Vorschriften für die Überlassung an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sowie die Bioabfallverordnung anzuwenden. Sollte keine gesonderte Bioabfallsammlung eingerichtet sein, können diese Abfälle über den Restmüll entsorgt werden.

Sonstige Küchen- und Speiseabfälle, die in einer zugelassenen oder registrierten Biogas- oder Kompostierungsanlage behandelt werden, sind getrennt von anderen Abfällen zu halten, aufzubewahren, einzusammeln und zu befördern. Die Einsammlung muss getrennt von anderen Abfällen und von Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen durch registrierte Speiseabfalleinsammler erfolgen. Bei der Registrierung handelt es sich um eine Anzeigepflicht nach § 7 TierNebV bei der zuständigen Behörde.

Eine Entsorgung von Speiseabfällen aus dem gewerblichen Bereich über die kommunale Biotonne ist somit nicht zulässig. Eine Entsorgung der gewerblich anfallenden Küchen- und Speiseabfälle zusammen mit dem Restmüll in einer Hausmüllverbrennungsanlage ist zwar in den gesetzlichen Grundlagen zu der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten nicht definitiv untersagt.

Aufgrund § 3 (1) der Gewerbeabfallverordnung sind biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle, also auch gewerbliche Speiseabfälle, getrennt zu halten und einzusammeln sowie einer Verwertung zuzuführen sind. Die Verwertung kann zurzeit nur in einer Biogasanlage erfolgen, womit die Vorgaben der TierNebV zur Getrenntsammlung und getrennten Beförderung anzuwenden sind.

Im gewerblichen Bereich fallen Speiseabfälle in Hotels, Gaststätten, Kantinen, Cateringbetrieben usw. an. Überlagerte Lebensmittel, die tierische Bestandteile enthalten, und zum Beispiel im Lebensmittelhandel anfallen, werden ebenfalls der Kategorie 3 zugeordnet, aber extra aufgeführt und nicht zu den Speiseabfällen gezählt.

4. Entsorgung von Tierkadavern und Tiermaterial

Die kreisfreien Städte und die Landkreise in Hessen richten als **Beseitigungspflichtige für tierische Nebenprodukte der Kategorien 1 und 2** (mit Ausnahmen!) wie Tierkadaver und definiertes Tiermaterial selbst Verarbeitungsbetriebe, Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen ein oder lassen diese durch vertraglich verpflichtete Unternehmer einrichten und betreiben. Dies umfasst die komplette Entsorgungskette von der Abholung über den Transport bis zur Beseitigung. In Hessen gibt es einen Verarbeitungsbetrieb für Südhessen und einen für Nordhessen.

Einzelne Körper von Hunden, Katzen und anderen Heimtieren können weiterhin auf dem eigenen Grundstück in der Erde vergraben werden (TierNebV § 27 Ausnahmen).



RHEIN-MAIN ABFALL GmbH

5. Tierkörperbeseitigungsanlage nach HAGTierNebG und EinzugsbereichsV für das südliche Hessen einschließlich RMA-Gebiet:

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Hessen-Süd
Fa. A. Fischer & Söhne GmbH & Co. KG
Seehof 5
68623 Lampertheim-Hüttenfeld
Tel. (06256) 8520
Fax (06256) 1688

6. Speiseabfall-Verarbeitung

Saria ReFood GmbH
Niederlassung Lampertheim/Hüttenfeld
Außerhalb – Brunnengewännchen 2
68623 Lampertheim/Hüttenfeld
Tel. (06256) 85991-0

Energor GmbH
Am Königsstuhl 1
61169 Friedberg-Ossenheim
Tel. (06031) 15689
Fax (06031) 15699
info@energor.de

biolog GmbH Speiseaufbereitungsanlage
Auf der Hardt / An der B 42
64572 Büttelborn
info@biolog-gmbh.de



RHEIN-MAIN ABFALL GmbH

7. Speiseabfalleinsammler

FES GmbH
Weidenbornstraße 40
60389 Frankfurt
Tel. (0180) 337225530

Vetter's Container-Service
Frankfurter Landstraße 153
61231 Bad Nauheim
Tel. (06032) 9101-22

Karl Meyer Umweltdienste GmbH
Gutenbergring 9
35463 Fernwald-Steinbach
Tel. (06404) 6986-0

SITA Mitte GmbH & Co. KG
Heideäcker 1
63457 Hanau
Tel. (0180) 1888811
Fax (0180) 1888822

Muldendienst West
Intzestraße 24
60314 Frankfurt
Tel. (069) 244362-0

Energor GmbH
Am Königsstuhl
61169 Friedberg
Tel. (06031) 15689
Fax (06031) 15699
info@energor.de

Remondis GmbH & Co. KG
Region Süd – NL Büdingen
Industriestraße 31
63654 Büdingen
Tel. (06042) 9611-0

Saria ReFood GmbH
Niederlassung
Lampertheim/Hüttenfeld
Außerhalb – Brunnengewännchen 2
68623 Lampertheim/Hüttenfeld
Tel. (06256) 85991-0

Meinhardt Städtereinigung GmbH & Co. KG
Nassaustraße 13-15
65719 Hofheim-Wallau
Tel. (0180) 1634642
Fax (06122) 8001499
info@meinhardt-online.de

Bördner GmbH Städtereinigung
Dietkircher Straße 7 – 13
65551 Limburg-Lindholzhausen
Tel. (06431) 9912-0
Fax (06431) 9912-20
info@boerdner.de

Knettenbrech + Gurdulic Service GmbH
Ferdinand-Knettenbrech-Weg 2
65205 Wiesbaden
Tel. (0611) 6091777
Fax (0611) 6091779

Diese Auflistung erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit und stellt keine Empfehlung dar. Die RMA übernimmt keinerlei Gewähr.